

### Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Produktname Halades 01  
Synonyme  
UFI

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung PC 0.67 – Desinfektionsmittel  
Verwendungssektoren Gewerblich, industriell  
Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Halag Chemie AG  
Adresse Weiernstrasse 30  
CH-8355 Aadorf  
  
Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG  
Adresse Stahlermatten 6  
6146 Grossdietwil, Schweiz  
Telefon +41 (0)62 917 5005  
E-mail sales@biocontrol.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

### Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Org. Perox.	EF	Organische Peroxide: Typ F; H242 Erwärmung kann Brand verursachen
Met. Corr.	1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (oral), H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (dermal) H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (inhalativ) H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Corr.	1C	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Aquatic Chronic	1	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme



Gefahrenbezeichnung

Flamme (GHS02)

Ätzwirkung (GHS05)

Umwelt (GHS09)

Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung Gefahrenhinweise	<p>WASSERSTOFFPEROXYD; CAS-Nr.: 7722-84-1 PERESSIGSÄURE; CAS-Nr.: 79-21-0</p> <p>H242 Erwärmung kann Brand verursachen. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H302+ H312+ Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H332 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren. P260 Dämpfe nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P305+ P351+ BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P338 P303+ BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): P361+ Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. P353 Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. P411 Bei Temperaturen von nicht mehr als 30 °C aufbewahren.</p>
Ergänzende Gefahrenmerkmale	<p>EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege. EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.</p>

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

**Wasserstoffperoxyd:**

Index

-

CAS	7788-84-1
REACH-Nr.	-
EG-Nr.	231-765-0
%-Bereich	25-50%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Ox. Liq. 1: H271; Skin Corr. 1A: H314; Eye Dam. 1: H318; Acute Tox. 4: H302; Acute Tox. 4: H332; STOT SE 3: H335; Aquatic Chronic 3: H412
<b>Essigsäure:</b>	
Index	-
CAS	64-19-7
REACH-Nr.	-
EG-Nr.	200-580-7
%-Bereich	2.5-10%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Flam. Liq. 3: H226; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1A: H314; Eye Dam. 1: H318
<b>Peressigsäure:</b>	
Index	-
CAS	79-21-0
REACH-Nr.	-
EG-Nr.	201-186-8
%-Bereich	2.5-10%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Flam. Liq. 3: H226; Self-react. CD: H242; Acute Tox. 3: H301; Acute Tox. 3: H331; SkinCorr. 1A: H314; Acute Tox. 4: H312; STOT SE 3: H335; Aquatic Acute 1: H400
Zusätzliche Hinweise	Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16.
Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)	Bleichmittel auf Sauerstoffbasis 15 - < 30 % Desinfektionsmittel 5 - < 15 %

#### Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Ruhig stellen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.), dann sofort Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser

ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

## Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassernebel, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Trockenlöschmittel, Schaum, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel -

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gase/Dämpfe, entzündlich

Bei Überhitzung im Brandfall können Behälter durch entstehende Gase bersten. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Sauerstoff.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

## Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Vermeiden von Einatmen von Dämpfen.

Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosionsgefahr. Mit viel Wasser verdünnen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen	Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefässe zurückgeben.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Brandschutzmassnahmen	Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten Nicht rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Lagertemperatur: 5 - 30 °C. Richttemperatur bei Lagerung: 20 °C. Lagertemperaturen über 20 °C sind aus Haltbarkeitsgründen zu vermeiden. Maximale Lagertemperatur: < +30 °C Minimale Lagertemperatur: Frostfrei lagern. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften lagern. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.
Zusammenlagerungshinweise	Lagerklasse (Schweiz): 5.2 Lagerklasse (TRGS 510) : 5.2
Weitere Angaben	Mindesthaltbarkeit ab Herstellung: 1.5 Jahre

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

## Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

**Wasserstoffperoxyd** CAS-Nr.: 7722-84-1

Maximale 1.4 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitsplatzkonzentrations-Wert (MAK) 1 ppm

Kurzzeitgrenzwert (KZG) 2.8 mg/m<sup>3</sup>

2 ppm

Notationen SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

Biologischer Arbeitsstoff	n. a.
Toleranzwert (BAT)	
Messmethoden	OSHA Occupational Safety and Health Administration DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
<b>Essigsäure</b>	CAS-Nr.: 64-19-7
Maximale	25 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitsplatzkonzentrations-	10 ppm
Wert (MAK)	
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	50 mg/m <sup>3</sup> 20 ppm
Notationen	SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts
Biologischer Arbeitsstoff	n. a.
Toleranzwert (BAT)	
Messmethoden	OSHA Occupational Safety and Health Administration NIOSH National Institute for Occupational Safety and Health
<b>Peroxyessigsäure</b>	CAS-Nr.: 79-21-0
Maximale	0.3 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitsplatzkonzentrations-	0.1 ppm
Wert (MAK)	
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	0.3 mg/m <sup>3</sup> 0.1 ppm
Notationen	SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

### Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	EN 141, EN 14387. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Vermeiden von Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole. Atemschutzfilterklasse: A2
Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille oder Gesichtsschutz nach EN 166 verwenden.
Schutzkleider	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung nach EN 14605, EN 20344, EN 20345 tragen: Schutzkleidung und Stiefel.
Handschuhe	Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach ISO EN 374-1:2016: Typ A oder B; Permeationsbeständigkeit (Durchbruchbeständigkeit): > 30 Minuten. Material: Nitril. Schichtdicke >= 0.38 mm Handschuhempfehlung: Sol-Vex 37-675 (Typ A, Schichtdicke 0.38 mm, verwendete Prüfchemikalien: J,K,L,O,P,T) oder Sol-Vex 37-185 (Typ A, Schichtdicke 0.56 mm, verwendete Prüfchemikalien: A, G,J,K,L,P,T) Diese Angaben basieren auf Herstellerangaben. Es ist zu beachten, dass die tägliche

Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhes in der Praxis (wegen der vielen Einflussfaktoren wie z.B. Wärme) kürzer sein kann, als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit. Die Gebrauchsdauer der Handschuhe kann erheblich verlängert werden, wenn sie regelmässig nach getaner Arbeit mit Seifenwasser gewaschen oder zumindest unter dem laufenden Wasserhahn abgespült werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.  
Keine weiteren Angaben

### Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Farblos (chargenbedingte Farbunterschiede möglich)
Geruch	Alkohol
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt	n. a.
Entzündbarkeit	n. a.
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	n. a.
Zündtemperatur	
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	3.3 (20°C / 5 g/l)
Kinematische Viskosität	ca. 3 mPa*s (5°C); ca. 2 mPa*s (20°C)
Löslichkeit	Gut wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	n. a.
Dichte	1.1 g/cm <sup>3</sup> (20°C)
Relative Dampfdichte	n. a.
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

### Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Salpetersäure Oxidationsmittel, stark.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase/Dämpfe, entzündlich

### Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

##### **Wasserstoffperoxyd** (CAS-Nr.: 7722-84-1)

Akute Toxizität Oral, Ratte: LD<sub>50</sub>: 1190-1270 mg/kg  
Dermal, Kaninchen: LD<sub>50</sub> > 2000 mg/kg

##### **Peressigsäure** (CAS-Nr.: 79-21-0)

Akute Toxizität Oral, Ratte: LD<sub>50</sub>: 50 mg/kg  
Dermal, Kaninchen: LD<sub>50</sub> > 1147 mg/kg

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Andere schädliche Wirkungen Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc. Reizt die Augen. Einatmen von Staub/Nebel oder Aerosol verursacht Reizung der Atemwege. Wirkt betäubend. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

### Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

##### Akute Toxizität

Fische ○ Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0)  
LC<sub>50</sub>: 0.53 mg/l

Wirbellose ○ Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0)  
EC<sub>50</sub>: 0.73 mg/l, *Daphnia magna*, 48h, OECD 202  
○ Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1)  
EC<sub>50</sub>: 7.7 mg/l, *Daphnia magna*, 24h  
EC<sub>50</sub>: 2.4 mg/l, *Daphnia pulex*, 48h

Algen/aquatische Pflanzen ○ Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0)  
EC<sub>50</sub>: 0.16 mg/l, akute Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Andere Organismen Keine Daten vorhanden

##### Chronische Toxizität

Fische Keine Daten vorhanden

Wirbellose ○ Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1)  
NOEC: 0.63 mg/l, *Daphnia magna*, 504h

Algen/aquatische Pflanzen ○ Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1)  
NOEC: 0.1 mg/l, *Chlorella vulgaris*, 72h

Andere Organismen ○ Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1)  
NOEC: 0.63 mg/l, *Skeletonema costatum*, 72h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen



Keine andere schädliche Wirkung bekannt

### 12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Das bei der Anwendung entstehende Abwasser kann nach der Abtrennung des Feststoffanteils ohne vorherige Neutralisation in die Abwasserkanalisation geleitet werden.

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel	20 01 29, S, Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Entsorgung von Produkt	Produktreste gelten als Sonderabfall und sind mit der Aufschrift „Sonderabfall“ und dem Abfallcode zu kennzeichnen.
Entsorgung von Verpackung	Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine weitere Empfehlung

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3109

### Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

### 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG (PEROXYESSIGSÄURE)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse	5.2
Klassifizierungscode	P1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	539
Tunnelbeschränkungscode	D
Sondervorschriften	LQ 125 ml · E 0
Gefahrzettel	5.2 / 8 / N

### 14.4. Verpackungsgruppe

-

### 14.5. Umweltgefahren

Ja

### Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

### 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (PEROXYACETIC ACID)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse	5.2
EmS-Nr.	F-J / S-R
Sondervorschriften	E 0
Gefahrzettel	5.2 / 8 / N

### 14.4. Verpackungsgruppe

-

### 14.5. Umweltgefahren

Ja (P)

### Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

### 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (PEROXYACETIC ACID)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse(n) 5.2 / 8  
Sondervorschriften E 0  
Gefahrzettel 5.2 / 8

**14.4. Verpackungsgruppe**

-

**14.5. Umweltgefahren**

Ja

**14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender**

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten**

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

**Abschnitt 15 Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Sotff oder das Gemisch**

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Verwendungsbeschränkung: Das Produkt ist für den berufsmässigen Verwender bestimmt. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)  
Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75
- Sonstige EU-Vorschriften  
Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe):  
Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Die Bestimmungen zur Unterrichtung der Lieferkette sind zu beachten.
- Nationale Vorschriften  
Technische Anleitung Luft (AT-Luft): Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5 II): 2.5-10%  
Wassergefährdungsklasse: Einstufung gemäss AwSV-Klasse: 2  
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften: Die Bestimmungen zur Unterrichtung der Lieferkette gemäss (CH)-Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) sind zu beachten.

Zulassungsnummer

CHZN1045

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

## Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

$K_{oc}$  Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden  
 $K_{ow}$  Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient  
 $LC_{50}$  Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)  
 $LD_{50}$  Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level  
LQ Limited Quantities  
n.a. nicht anwendbar  
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)  
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)  
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)  
PNEC Predicted No Effect Concentration  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.  
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und  
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der  
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022  
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
in der gültigen Fassung (ECHA).  
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.  
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.  
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr  
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

#### Überarbeitung

Datum

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]  
28. April 2023